

SICHERUNG VON ARBEITSSTELLEN

Mehr Sicherheit und Qualität ...

... bei der Anwendung von Geschwindigkeitsbeschränkungen

Wolfgang Schulte

Grundsätzliches

Da Arbeitsstellen an Straßen stets mit Zeichen 123 „Arbeitsstelle“ angekündigt werden müssen, haben sich Verkehrsteilnehmer bereits damit in ihrem Verhalten auf veränderte Situationen einzustellen. Dies schließt insbesondere auch das Geschwindigkeitsniveau ein. Eine zusätzliche Anordnung von Zeichen 274 „zulässige Höchstgeschwindigkeit“ ist daher nicht zwingend:

StVO zu § 40 Gefahrzeichen

1 I. Gefahrzeichen sind nach Maßgabe des § 45 Abs. 9 Satz 4 anzuordnen. Nur wenn sie als Warnung oder Aufforderung zur eigenverantwortlichen Anpassung des Fahrverhaltens nicht ausreichen, sollte stattdessen oder bei unabweisbarem Bedarf ergänzend mit Vorschriftzeichen (insbesondere Zeichen 274, 276) auf eine der Gefahrensituation angepasste Fahrweise hingewirkt werden ...

Folgerichtig wird die Anwendung von Zeichen 274 auch in der VwV-StVO und den RSA an Bedingungen geknüpft:

VwV-StVO Zu den Zeichen 274, 276 und 277

1 I. Die Zeichen sind nur dort anzuordnen, wo Gefahrzeichen oder Richtungstafeln (Zeichen 625) nicht ausreichen würden, um eine der Situation angepasste Fahrweise zu erreichen. Die Zeichen können dann mit Gefahrzeichen kombiniert werden, wenn

2 1. ein zusätzlicher Hinweis auf die Art der bestehenden Gefahr für ein daran orientiertes Fahrverhalten im Einzelfall unerlässlich ist oder

3 2. aufgrund dieser Verkehrszeichenkombination eine Kennzeichnung des Endes der Verbotsstrecke entbehrlich wird

RSA zu Zeichen 274 (Zulässige Höchstgeschwindigkeit)

(13) Geschwindigkeitsbeschränkungen (Z 274) können nicht nur wegen zu geringer Fahrstreifenbreite, ungünstiger Kurvenführung (z. B. bei Fahrstreifenwechsel), wegen mangelnder Übersichtlichkeit oder wegen unzureichenden Zustandes der Fahrbahndecke (z. B. mit Zusatzzeichen 1006-32), sondern auch zum Schutz der im Arbeitsbereich Tätigen angeordnet werden (z. B. Arbeiten auf dem Seitenstreifen oder Standstreifen ohne Behinderung für den Verkehrsbereich).

Geschwindigkeitsbeschränkungen wären demnach anzuordnen, wenn durch die Arbeitsstelle konkrete Behinderungen oder Gefährdungen zu erwarten sind, etwa durch

- starke Verschwenkungen der Fahrstreifen
- Staubwolken
- extrem enge Behelfsfahrstreifen oder
- schwierige Fahrbahnzustände im Bereich der Überleitungen bei höhenversetzten Fahrbahnen.

In den RSA wird zudem schon seit 1995 betont, dass solche Beschränkungen für den Verkehrsteilnehmer auch einsichtig sein sollten.

RSA zu Zeichen 274 (Zulässige Höchstgeschwindigkeit)

(12) Bei der Festsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind der Umfang sowie das Maß der Beschränkung so zu wählen, dass der Anordnungszweck erreicht, zugleich aber der Verkehr nicht übermäßig beschränkt wird. Der Befolgungsgrad einer Geschwindigkeitsbeschränkung ist nur so gut, wie der Verkehrsteilnehmer ihre Notwendigkeit erkennen kann

Werden Zeichen 274 tatsächlich aufgestellt, ist insbesondere darauf zu achten, dass sie nicht sogleich durch eine unverändert geltende ständige Beschilderung wieder aufgehoben oder verändert werden (Bilder 1 bis 3) und dass Schilder mit



Bilder 1 bis 3: Durch die ständige Beschilderung aufgehobene, veränderte oder widersprüchliche Geschwindigkeitsbeschränkungen (Fotos: Korsch)



Bild 4: Widersprüchliche beidseitige Aufstellung (Foto: Korsch)

gleichem Inhalt verwendet werden (Bild 4) Urteil:¹

Ordnen zwei nebeneinander aufgestellte Zeichen 274 der Straßenverkehrs-Ordnung unterschiedliche Geschwindigkeitsbeschränkungen an, so ist das die niedrigere Höchstgeschwindigkeit vorschreibende Zeichen unwirksam.

Innerorts

Die RSA geben vor, dass im innerörtlichen Bereich grundsätzlich keine zusätzliche Geschwindigkeitsbeschränkung anzuordnen ist, da die Regelgeschwindigkeit auch im Bereich einer Arbeitsstelle als ausreichend angesehen wird.² Beschränkungen sind somit nur in besonders begründeten Einzelfällen anzuordnen (Bild 5).

Nicht nachvollziehbar sind daher Verkehrsrechtliche Anordnungen, die im innerörtlichen Bereich grundsätzlich 30 km/h im Arbeitsstellenbereich vorsehen.

Dies kann nicht nur dazu führen, dass eine solche Beschränkung auch in einem Streckenbereich angeordnet wird, der bereits dauerhaft entsprechend beschränkt ist (Bild 6). Insbesondere bleiben zwingende Beschränkungen häufig bestehen, obwohl die Behinderung durch die Arbeitsstelle nicht mehr existiert oder am Wochenende nicht gegeben ist (Bilder 7 und 8).

Landstraßen

Für Arbeitsstellen im Landstraßenbereich wird ebenfalls davon ausgegangen, dass die innerörtliche Geschwindigkeit von 50 km/h als unkritisch anzusehen ist (Bilder 1 bis 3). Per Ausnahmeregelung sehen allerdings einige Bundesländer hier eine Geschwindigkeit von 60 km/h vor.³

Autobahnen

Auf Autobahnen ist seit jeher eine Standardgeschwindigkeit im Arbeitsstellenbe-



Bild 5: Als kritisch bewerteter Baustellenabschnitt



Bilder 6 bis 8: Nicht (mehr) akzeptable Geschwindigkeitsbeschränkungen



Bild 9: Überleitung auf den Seitenstreifen⁴



Bild 10: Kopfstehende Zahlen und zu groß



Bild 11: Selbst angefertigte Zahlen (Foto: Korsch)



Bild 12: Mit Zusatz „km“ seit 1988 unzulässig

reich von 80 km/h vorgesehen, da bei dieser Geschwindigkeit erwiesenermaßen der größte Fahrzeugdurchsatz erreicht wird. Dementsprechend wurde mit den RSA 1995 die bis dahin übliche Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h in Überleitungen auf die im übrigen Bereich der Arbeitsstelle angeordnete jeweilige Geschwindigkeit angehoben, um den Verkehrsfluss zu verstetigen. Im Übrigen sind Anordnungen höherer oder niedrigerer Geschwindigkeiten aufgrund der örtlichen Bedingungen möglich (Bild 9).

RSA Teil D

2.4.2 Höchstgeschwindigkeiten

(1) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt in der Regel 80 km/h. Dies gilt auch für Verschwenkungsbereiche, Einziehungsbereiche und Überleitungen auf Richtungsfahrbahnen (Mittelstreifenüberfahrten).

Zeitliche Beschränkung

Grundsätzlich sind insbesondere Gebote auch zeitlich beschränkbar.⁵ Dann könnten auch unsinnige Situationen wie in den Bildern 7 und 8 vermieden werden. Gerade weil die Akzeptanz solcher Einschränkungen durch die Verkehrsteilnehmer verbessert werden kann, sollten die anordnenden Behörden verstärkt von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, so wie es auch die RSA vorsehen.

Bild 13:
Unwirksames
Zusatzschild

RSA zu Zeichen 274 (Zulässige Höchstgeschwindigkeit)

(14) Wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung lediglich zum Schutz der in der Arbeitsstelle Beschäftigten ausgesprochen oder wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit aus diesem Grunde auf ein besonders geringes Maß beschränkt, so muss die Beschränkung während der Zeit, in der nicht gearbeitet wird, aufgehoben oder auf einen höheren Wert angehoben werden.

Unwirksame Beschilderungen

Verkehrszeichen müssen nicht nur angeordnet werden und dem Verkehrszeichenkatalog entsprechen, um rechtlich wirksam zu sein. Sie müssen stets auch bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen:



VwV-StVO

III. Allgemeines über Verkehrszeichen

7 1. Es dürfen nur die in der StVO abgebildeten Verkehrszeichen verwendet werden ...

2. Allgemeine Regeln zur Ausführung der Gestaltung von Verkehrszeichen sind als Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift im Katalog der Verkehrszeichen in der aktuellen Ausgabe (VzKat) ausgeführt.

...

4. Die Ausführung der Verkehrszeichen darf nicht unter den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen liegen.

Beispiele für rechtlich unwirksame Geschwindigkeitsbeschränkungen zeigen die Bilder 10-14.



Bild 14: Nicht retroreflektierender Schildinhalt (links: am Tag; rechts: bei Nacht)

Abschließend sei nochmals darauf hingewiesen, dass gerade erhebliche Geschwindigkeitsbeschränkungen niemals ohne Anordnung der zuständigen Behörde ergehen können:

Urteil:⁶

Hat die Straßenbaubehörde an einer Baustelle eine halbseitige Straßensperre mit Einbahnregelung und zugleich eine Geschwindigkeitsbegrenzung angeordnet, so ist der Bauunternehmer nicht berechtigt, Geschwindigkeitsbegrenzungsschilder auch dann aufzustellen, wenn er von der halbseitigen Straßensperre Abstand nimmt; gleichwohl von ihm aufgestellte Geschwindigkeitsbegrenzungsschilder führen nicht zu einer wirksamen Begrenzung der höchstzulässigen Geschwindigkeit. ■

1) OLG Bayern v. 1.2.1979, Az: 1 Ob OWi 20/79; JMBl BY 1979, 77–77; VRS 57, 64–65 (1979).
 2) RSA, Teil B, Abs. 2.3.2 Höchstgeschwindigkeiten.
 3) RSA Teil C, 2.3.2 Höchstgeschwindigkeiten.
 4) RSA Teil D, Abs. 2.4.2 (5).
 5) Rdnr. 44 VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43 Allgemeines über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
 6) OLG Bayern v. 28.4.1981, Az: 2 Ob OWi 105/81; VM 1978, Nr. 2.

Schon veröffentlichte Beiträge aus der Rubrik „Sicherung von Arbeitsstellen“:

- **Straßenverkehrstechnik:** Ausgabe 6-2012, Seite 381–383: Einführung in die Thematik.
- Ausgabe 8-2012, Seite 504–505: Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen... bei mobilen Haltverboten.
- Ausgabe 10-2012, Seite 662–663: ... bei der sicheren Aufstellung mobiler Verkehrsschilder.
- Ausgabe 12-2012, Seite 779–780: ... bei der Sicherung mobiler Verkehrsschilder gegen Windbelastung.
- Ausgabe 2-2013, Seite 93–94: ... bei der Einrichtung von Umleitungsstrecken.
- Ausgabe 4-2013, Seite 239–240: ... bei der Gestaltung von Absperrinrichtungen.
- Ausgabe 6-2013, Seite 371–372: ... bei der Ausfertigung von Verkehrsrechtlichen Anordnungen.
- Ausgabe 8-2013, Seite 527–528: ... bei der Ausführung der Verkehrsrechtlichen Anordnungen vor Ort.
- Ausgabe 10-2013, Seite 648–650: ... bei der Kontrolle vor Ort.
- Ausgabe 12-2013, Seite 786–787: ... bei der Überwachung vor Ort.
- Ausgabe 2-2014, Seite 110–111: ... am Ende der Arbeiten.
- Ausgabe 4-2014, Seite 258–259: ... bei Leitkegeln.
- Ausgabe 6-2014, Seite 403–404: ... durch die Überwachung der Polizei.
- Ausgabe 8-2014, Seite 545–548: ... bei Voll- und Teilsperren.
- Ausgabe 10-2014, Seite 706–708: ... beim Einsatz von Warnleuchten.
- Ausgabe 12-2014, Seite 846–848: ... bei der Führung von Fußgängern, Teil 1: Allgemeine Vorgaben.
- Ausgabe 2-2015, Seite 125–127: ... bei der Führung von Fußgängern, Teil 2: Weiterführung des Gehwegs.
- Ausgabe 2-2015, Seite 266–268: ... bei der Führung von Fußgängern, Teil 3: Sperrung des Gehwegs und Überleitung auf die gegenüberliegende Straßenseite.
- Ausgabe 6-2015, Seite 401–403: ... bei der Vorrangregelung an Engstellen. Die Reihe wird fortgesetzt.

ABSTURZSICHERUNGEN

Kunststoff-Absturzsicherungen nicht nur bei Baustellen und Baugruben

Mittlerweile ist die Kunststoff-Absturzsicherung bei Absperrungen aller Art (nicht nur bei Baustellen und Baugruben) selbstverständlich geworden und hat die Stahl-Absturzsicherungen und auch die Absperrschranken fast vollständig abgelöst, ob mit oder ohne montierte Warnleuch-

ten. Die Einsatzbereiche sind vielfältig, z. B. als Einzelelemente für halbseitige Absperrungen oder Vollsperrungen, als stabile Schachtabsperrung, an Baugruben (in Deutschland vorgeschrieben ab einer Tiefe von 1,25 m), als homogene Baufeldeingrenzung und Sichtschutz, zur Trennung



Beide Kunststoff-Absturzsicherungen „PRO“ und „FLEX“ entsprechen den Vorschriften der ZTV-SA

von Fuß- und Radfahrwegen, für Veranstaltungen zur Trennung und Leitung von Teilnehmern und Zuschauern oder für Arbeiten im Oberleitungsbereich, da die Kunststoff-Absturzsicherungen spannungssicher sind (geprüft nach EN 60234-1 und DIN VDE 0681-1).